

# **Fürsorgebeitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz**

verabschiedet als Neufassung in der 10. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 29.09.2021 - in Kraft ab 02.02.2022  
1. Änderung der 4. Sitzung der 15. Vertreterversammlung vom 26.04.2023 – in Kraft ab 02.09.2023  
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 21.07.2023,  
Az. 3126-0038#2023/0003- 1501 15216

## **§ 1**

(1) Die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz sind zur Zahlung von Fürsorgebeiträgen verpflichtet.

(2) Der Fürsorgebeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(3) Die Veranlagung zum Fürsorgebeitrag erfolgt gleichzeitig mit der zum Verwaltungsbeitrag.

## **§ 2**

Für die Beitragszahlung finden die Bestimmungen der Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Der Fürsorgebeitrag ist ein Mindestbeitrag.

## **§ 3**

Die Höhe der Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen ergibt sich aus der Anlage 1. Diese wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

## **§ 4**

(1) Ärztinnen und Ärzte, deren Angehörige oder Hinterbliebenen, können im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus Mitteln des nach dieser Satzung erhobenen Fürsorgebeitrages unterstützt werden. Darüber hinaus können Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen sowie vergleichbaren Krisensituationen unterstützt werden. Über die Gewährung der Unterstützungsleistungen entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wird ermächtigt, Fürsorge-richtlinien zu beschließen und die Gewährung der Unterstützungsleistungen auf einen Ausschuss zu übertragen.

## **§ 5**

Die Fürsorgebeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

## **ANLAGE 1**

### **Beitragstabelle**

(Anlage zu § 3 der Fürsorgebeitragssatzung  
der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz)

Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz hat am 29.09.2021 die Fürsorgebeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Fürsorgebeitrag beträgt für jedes nach der Beitragssatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz beitragspflichtige Mitglied 10,00 Euro.